

Telefon: 0 233-83510  
Telefax: 0 233-83535  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-84469

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Stab Kommunales  
Bildungsmanagement und  
Steuerung  
RBS

Abteilung KITA  
RBS-KITA

**Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden.**

**Neue Kriterien zum Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für die Einwertung in Entgeltgruppe S8 TVÖD für Erzieherinnen und Erzieher freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden.**

**Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher –  
Darstellung der Umsetzung für die freien Träger  
Antrag Nr. 14 – 20 / A 00155 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek vom 31.07.2014**

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 10 / V 01829**

**Anlage**

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
des Stadtrates in gemeinsamer Sitzung vom 02.12.2014**

**(VB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München hat im Rahmen seines 100-Tage-Programms das Personal- und Organisationsreferat beauftragt, zu untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, Arbeitsplätze in sogenannten Mangelberufen durch bessere Bezahlung attraktiver zu machen. Ziel ist unter anderem, dass sich das Fachpersonal in sogenannten Mangelberufen München leisten kann. Dies ist im allgemeinen Interesse.

In der Folge hat der Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern am 29.07.2014 durch seine Beschlussfassung nun die Möglichkeit eröffnet, auch für Erzieherinnen und Erzieher eine sogenannte Arbeitsmarktzulage befristet einzuführen, da hier eine personalwirtschaftliche Mangelsituation vorliegt.

Die Einführung einer befristeten Arbeitsmarktzulage wird vom Referat für Bildung und Sport aufgrund der damit verbundenen positiven Aspekte sehr begrüßt. Eine bessere Bezahlung

steigert die Attraktivität des Berufs der Erzieherin / des Erziehers. Darüber hinaus trägt die Arbeitsmarktzulage zumindest in einem ersten Schritt temporär dazu bei, Personal, das auf Grund der hohen Lebenshaltungskosten München fern bleibt, für unsere Stadt zu gewinnen und bei dem bestehenden Personal die Gefahr der Abwanderung zu verringern.

In Bezug auf die Einführung und Umsetzung der Arbeitsmarktzulage für den Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger liegt dem Referat für Bildung und Sport ein Stadtratsantrag vor. Mit Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 00155 vom 31.07.2014 wurde beantragt, darzustellen, wie für Träger, die einen einschlägigen Tarifvertrag anwenden und an der Münchner Förderformel teilnehmen, die Einführung unter entsprechenden Fördervoraussetzungen realisiert werden kann (Anlage 1).

Der Stadtrat hat sich im Verwaltungs- und Personalausschuss am 15.10.2014 sowie in der Vollversammlung am 22.10.2014 mit der Thematik befasst und entschieden, eine Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher an städtischen Kindertageseinrichtungen einzuführen. Damit wurde eine wegweisende Entscheidung zur Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung getroffen.

Da die angespannte Personalsituation nicht nur die städtischen Kindertageseinrichtungen betrifft, empfiehlt das Referat für Bildung und Sport, auf Basis der diesbezüglichen Entscheidungen des Stadtrats, die analoge Übertragung und Finanzierung auf sämtliche Münchner Träger, die von der Landeshauptstadt München durch das Referat für Bildung und Sport derzeit im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden.

Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an die Fachkräfte an Kindertageseinrichtungen vielfach in der Form geändert, dass es das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für die Einwertung in Entgeltgruppe S8 TVöD neu zu betrachten gilt, zumal im Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes das Tarifmerkmal nicht abschließend geregelt ist. Darüber hinaus wird damit ein weiterer Beitrag zur Unterstützung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen mit erschwerten Bedingungen geschaffen.

Durch die Ausweitung von Stellen in der EGr. S8 TVöD wird einerseits ein Anreiz für externe Bewerberinnen und Bewerber vor allem auch im Hinblick auf die höheren Lebenshaltungskosten in München geschaffen. Zukünftig sollen Erzieherinnen und Erzieher bei der Landeshauptstadt München in Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ auf Grundlage des Sozialindex aus dem Münchner Bildungsmonitoring oder Einrichtungen, die einen hohen Anteil an Kinder mit mindestens 50 Prozent Migrationshintergrund betreuen in S-Entgeltgruppe S8 eingruppiert werden.

Da dies nicht nur die städtischen Kindertageseinrichtungen betrifft, empfiehlt das Referat für Bildung und Sport, auch hier die analoge Übertragung und Finanzierung auf sämtliche

Münchner Träger, die von der Landeshauptstadt München durch das Referat für Bildung und Sport derzeit im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden. Nicht zuletzt wird damit auch den stetigen Forderungen von bereits vorhandenen Erzieherinnen und Erziehern auf eine höhere Bezahlung bzw. Verbesserung der Vergütungsstruktur nachgekommen. Auch andere Kommunen wie z.B. die Stadt Nürnberg wenden das Tarifmerkmal für Besonderheiten im Sozialraum und bei hohem Migrationsanteil an.

## **2. Arbeitsmarktzulage an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.01.2011 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den notwendigen Ausbau an Plätzen im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in der Regel über freigemeinnützige und sonstige Träger durchzuführen. Somit beteiligen sich diese Träger maßgeblich am Versorgungsauftrag der Landeshauptstadt München in Bezug auf die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

Eine einseitige Gewährung der Arbeitsmarktzulage nur für den städtischen Betrieb selbst, würde gerade die Träger, die unter Einhaltung städtischer Vorgaben den Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen umsetzen, benachteiligen. Diese Träger würden in Zukunft ernsthaft mit der Gefahr konfrontiert, dass ihre Beschäftigten – aufgrund der höheren Bezahlung bei der Landeshauptstadt München – den Arbeitsplatz wechseln. Dies ist seitens der Landeshauptstadt München nicht gewollt. Vielmehr sollen die Träger, die eine enge Bindung an städtische Vorgaben eingegangen sind (sprich im Rahmen einer Betriebs-trägerschaft oder Defizitvertrags, im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells oder im Rahmen der Münchner Förderformel), in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten ebenfalls eine Arbeitsmarktzulage zu gewähren.

Die Bindung des qualifizierten Personals vor Ort ist ein zentrales Thema, insbesondere in einer Zeit, in der in den wenigsten Kindertageseinrichtungen von einer Vollbesetzung ausgegangen werden kann. Das Personal vor Ort ist hier höchsten Belastungen ausgesetzt. Die Arbeitsmarktzulage dient – wenn auch nur befristet – insbesondere dazu, die Arbeit des bestehenden Fachpersonals dementsprechend zu würdigen und dadurch die Gefahr eines Wechsels in günstigere Regionen zu verringern.

Durch die geplante Finanzierung dieser Arbeitsmarktzulage werden gerade diese Träger bei der Wahrung ihrer subsidiären Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung ebenso wie der städtische Betrieb temporär unterstützt, da sie mit den gleichen Problemlagen konfrontiert sind. Bereits seit Jahren können in München aufgrund des Fachkräftemangels die bestehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht voll belegt werden. Insbesondere

bei der Eröffnung neuer Einrichtungen – zum Beispiel bei Einrichtungen im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens – werden Gruppenräume vorübergehend nicht ausgelastet.

Nachdem im August 2013 der Rechtsanspruch für alle Kinder unter 3 Jahren ab Vollendung des ersten Lebensjahres eingeführt wurde, ist auch der Bedarf an Betreuungsplätzen und somit die Nachfrage nach qualifiziertem, pädagogischem Personal deutlich gestiegen.

Aufgrund der Ausbauoffensive ist die Personalsituation für ganz München über alle Träger hinweg derzeit stark angespannt. Mit Stand September 2014 gibt es in der Landeshauptstadt München 19.265 Plätze für Kinder von null bis drei Jahren, damit beträgt der Versorgungsgrad 45 Prozent. Der Kindergartenversorgungsgrad (Kinder zwischen drei und sechs Jahren) liegt bei 91 Prozent (Stand September 2014).

Die somit ohnehin schon sehr angespannte Personalsituation bei den Fachkräften hat sich vor allem auch durch die Verbesserung des gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssels zusätzlich verschärft.

Laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung fehlen in ganz Bayern fast 11.000 Erzieherinnen und Erzieher für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung. Die Stiftung erachtet eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels als dringend notwendig.

Dem damit absehbar auch weiter bestehenden Personalmangel soll mit der Einführung einer Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher entgegengewirkt werden.

Die Arbeitsmarktzulage dient letztlich nicht nur dem Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen, sondern soll auch den dringend notwendigen Ausbau an Plätzen in diesem Bereich unterstützen.

### **2.1 Umgriff der Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden**

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 22.10.2014 entschieden, zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften künftig eine Arbeitsmarktzulage für pädagogische Fachkräfte gemäß § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG in städtischen Kindertageseinrichtungen einzuführen. Voraussetzung ist, dass das Personal als Erzieherin oder Erzieher, oder Leitung von einer Kindertageseinrichtung in den S-Entgeltgruppen S6 mit S17 bzw. in der E-Entgeltgruppe E8 und E9 in allen Stufen beschäftigt ist.

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher analog in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner

Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, zu gewähren.

Die Einführung der Arbeitsmarktzulage und die damit verbundene Finanzierung durch die Landeshauptstadt München soll für Münchner Träger, die durch das Referat für Bildung und Sport derzeit im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, gelten. Bedingung ist, dass diese Einrichtungsträger ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen.

In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung im Rahmen des Besserstellungsverbots der Beschäftigten des Trägers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

Voraussetzung ist weiter, dass die pädagogische Fachkraft als Erzieherin oder Erzieher

- in Kindertageseinrichtungen laut Artikel 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eingruppiert ist, die durch das Referat für Bildung und Sport im Rahmen einer Betriebsträgerschaft oder eines Defizitvertrags, im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells oder im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert werden.
- dort eigenverantwortlich Kinder erzieht
- im Anstellungsschlüssel nach dem BayKiBiG als pädagogische Fachkraft eingerechnet ist.

Andere als pädagogische Fachkräfte anerkannte Berufsgruppen, die als Erzieherinnen und Erzieher bzw. Leitung von Kindertageseinrichtungen eingruppiert sind, erhalten bei vergleichbarer Mangelsituation die Arbeitsmarktzulage in gleicher Weise wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nach fünfjähriger Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die im Rahmen berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft erworben haben. Erfasst werden aber auch Leitungen und stellvertretende Leitungen in Einrichtungen, so dass sich eine Übernahme von mehr Verantwortung und Führung auch weiterhin lohnt.

Somit erhalten Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen und Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen sowie andere Berufsgruppen, die als Erzieherinnen und Erzieher eingruppiert und in Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind (z.B. sind alle Leitungsstellen für die genannten Professionen geöffnet bzw. die andere Berufsgruppe ist als Fachkraft anerkannt) ebenso eine Arbeitsmarktzulage.

Zwingende tarifrechtliche Voraussetzung für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage ist das Kriterium des „Mangelberufes“. Somit wird die Arbeitsmarktzulage für Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen die nicht als Erzieherin oder Erzieher eingruppiert und nicht im Rahmen des Anstellungsschlüssels tätig sind sowie für Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, Praktikantinnen und Praktikanten als auch Assistenzkräften nicht gewährt. Dienstkräfte, die nicht mehr in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können und daher nicht mehr als Erzieherin oder als Erzieher arbeiten – zum Beispiel wegen nicht mehr alleinverantwortlicher Einsatzmöglichkeit – erhalten folglich ebenfalls keine Arbeitsmarktzulage.

Die Arbeitsmarktzulage ist unabhängig vom Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsweg zu gewähren.

Die Träger entscheiden im Rahmen der Tarifautonomie selbst, ob sie das Angebot annehmen. Einen finanziellen Ausgleich erhalten nur Träger, die die Arbeitsmarktzulage direkt an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszahlen.

## **2.2 Höhe der Arbeitsmarktzulage**

Auf Grundlage der Entscheidungen des Stadtrats in der Vollversammlung vom 22.10.2014 soll eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 Euro monatlich jeder/jedem Beschäftigten im oben genannten Umgriff unabhängig von der konkreten Eingruppierung bzw. Stufung in gleicher Höhe gewährt werden.

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher analog in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, zu gewähren.

Die Arbeitsmarktzulage nimmt nicht an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Sie wird als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ausgestaltet. und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie für die Jahressonderzuwendung ein. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten (reduzierten) durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter.

### **2.3 Übernahme und Umsetzung der Arbeitsmarktzulage bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden**

Die Übernahme der Arbeitsmarktzulage bei diesen Trägern – die die formalen Voraussetzungen und städtischen Vorgaben an freiwilligen Leistungen erfüllen – ist im städtischen Interesse, da keine Konkurrenz- und Wettbewerbssituation zwischen städtischem Träger und diesen Trägern gewollt ist. Vom Personalmangel ist die Kindertagesbetreuung in München unabhängig von der Trägerschaft betroffen.

Damit werden alle Träger erreicht, die sich an städtischen Fördermodellen beteiligen und die entsprechende Fördervoraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind dies begrenzte Elternentgelte und die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Besserstellungsverbot.

#### **2.3.1 Umsetzung der Arbeitsmarktzulage bei Kindertageseinrichtungen mit Betriebsträgerschaftsverträgen und für BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitverträgen**

Bei einer Auszahlung der Arbeitsmarktzulage nach den städtischen Vorgaben durch die Träger von Einrichtungen mit Betriebsträgerverträgen können für die Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen die erhöhten Personalkosten im Rahmen der bestehenden Defizitverträge geltend gemacht werden. In den Personalübersichten zur Berechnung des Betriebskostenzuschusses werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekennzeichnet, die eine Arbeitsmarktzulage erhalten. Die Berechnung des Betriebskostenzuschusses zum Betriebskostendefizit richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.

Der Übergang in die Finanzierung nach der Münchner Förderformel soll nach Beschluss des Stadtrats vom 27.11.2013 zum 01.01.2016 erfolgen. Die weitere Berücksichtigung der Kosten für die Arbeitsmarktzulage richtet sich dann nach der Folgefinanzierung.

#### **2.3.2 Umsetzung der Arbeitsmarktzulage bei Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel**

Träger von Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel können die Arbeitsmarktzulage an Erzieherinnen und Erzieher analog den städtischen Regularien auszahlen.

Eine Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage im Rahmen der Münchner Förderformel stellt für die Träger einen durchlaufenden Posten dar. Daher können bei der Auszahlung der Arbeitsmarktzulage durch die Träger von Einrichtungen mit Münchner Förderformel diese Kosten zusätzlich angesetzt werden.

Dazu sind die entstandenen Arbeitgeberkosten für die Arbeitsmarktzulage der betroffenen

Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen eines Verwendungsnachweises separat auszuweisen.

Die separate Darstellung der Arbeitsmarktzulage ist notwendig, damit eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Bei Zahlung der Zulage ab November 2014 wird der Ausgleich für die Zahlungen im Jahr 2014 im Rahmen der Endabrechnung der Münchner Förderformel durchgeführt.

Derzeit läuft das Antragsverfahren für die Abschlagszahlungen 2015. Nach Beschluss dieser Vorlage im Münchner Stadtrat wird den Trägern für die Berücksichtigung der Arbeitsmarktzulage ein zusätzlicher Antrag zur Verfügung gestellt. Damit können diese Kosten bereits bei der Berechnung der Abschlagszahlungen für das Betriebsjahr 2015 Berücksichtigung finden.

### **2.3.3 Umsetzung der Arbeitsmarktzulage bei Kindertageseinrichtungen, die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden**

Träger von Einrichtungen im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen – die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden – können die Arbeitsmarktzulage an Erzieherinnen und Erzieher analog der städtischen Regularien auszahlen.

Eine Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen – die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden – stellt für diese Träger ebenfalls einen durchlaufenden Posten dar. Daher sollen bei der Auszahlung der Arbeitsmarktzulage durch die Träger diese Kosten zusätzlich angesetzt werden. Dazu sind die entstandenen Arbeitgeberkosten für die Arbeitsmarktzulage der betroffenen Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen eines Verwendungsnachweises separat auszuweisen.

Bei Zahlung der Zulage ab November 2014 wird der Ausgleich für die Zahlungen im Jahr 2014 im Rahmen der Endabrechnung im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen – die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden – durchgeführt.

Nach Beschluss dieser Vorlage im Münchner Stadtrat wird den Trägern für die Berücksichtigung der Arbeitsmarktzulage ab dem Jahr 2015 ein Antrag zur Verfügung gestellt. Damit können diese Kosten bereits bei der Berechnung der Abschlagszahlungen für das Betriebsjahr 2015 Berücksichtigung finden.

### **2.4 Geplante Zahlungs- bzw. Erstattungsmöglichkeit der Arbeitsmarktzulage ab dem 1. November 2014**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, die Arbeitsmarktzulage und die damit verbundene Erstattung auch für die benannten freigemeinnützigen und sonstigen Träger – vor

dem Hintergrund des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2014 – rückwirkend ab dem 01.11.2014 einzuführen. Somit wird sichergestellt, dass die Möglichkeit der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für diese Beschäftigten zeitgleich wie für die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt.

## **2.5 Befristung der Arbeitsmarktzulage**

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher analog in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, zu gewähren.

Die derzeitige klassische Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher ist auf fünf Jahre angelegt, das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass der Personalbedarf in den nächsten sieben Jahren nicht gedeckt werden kann und weiterhin unbesetzte Stellen vorhanden sein werden.

Vor Ablauf der Siebenjahres-Frist wird das Referat für Bildung und Sport die dann vorhandene Arbeitsmarktsituation anhand der dann geltenden Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung Personalstand, Entwicklung Stellenbesetzungs- und Fluktuationsquote, Entwicklung Kinderzahlen, Bedarfsberechnungen, anderweitige Verbesserungen) analysieren und eine Evaluation der Konzeption zur Arbeitsmarktzulage – unter Berücksichtigung der Situation bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern - erarbeiten. Dies könnte unter Umständen auch einen Wegfall der Arbeitsmarktzulage bedeuten. Das Ergebnis wird erneut dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausstehenden Entwicklungen in der Entgeltordnung wird die neue Arbeitsmarktzulage auf zunächst 7 Jahre - bis 31.10.2021 - befristet. Die Befristung bis 31.10.2021 gilt für Bestandspersonal ebenso wie für künftige Neueinstellungen ab dem 01.11.2014.

## **2.6 Änderungs- / Widerrufsvorbehalt der Arbeitsmarktzulage**

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher analog in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, zu gewähren.

Die Zahlung einer einseitigen übertariflichen Arbeitsmarktzulage rechtfertigt sich ausschließlich mit der bestehenden personalwirtschaftlichen Mangelsituation und – für das

Bestandpersonal – mit der damit verbundenen ernsthaften Abwanderungsgefahr. Es müssen daher für den Fall, dass Entwicklungen eintreten, die diese besondere Situation verändern, Änderungs- bzw. Widerrufsvorbehalte definiert werden, die im Falle eines Eintretens dieser Entwicklungen die Möglichkeit bieten, die Gesamtzusage nach vorheriger Überprüfung und Neuentscheidung rechtswirksam zu ändern bzw. aufzuheben. Sachliche Gründe für derartige Änderungs- oder Widerrufsvorbehalte sind z.B.:

- Änderungen von gesetzlichen oder tariflichen Regelungen in der Zukunft (z.B. signifikante Einkommensverbesserungen, d.h. in mindestens der Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage, durch Inkrafttreten verbesserter Eingruppierungsregelungen im TVöD – Erziehungsdienst oder Einführung anderer neuer Zulagen)
- Änderungen in der gegenwärtigen Beschlusslage des KAV Bayern vom 29.07.2014 zur Ermächtigung für die Arbeitsmarktzulage und ihrer Rahmenbedingungen

Eine Änderung oder ein Widerruf der Gesamtzusage erfolgt grundsätzlich in gleicher Art und Weise wie die Gesamtzusage selbst. Sollte eine Änderung oder ein Widerruf der Gesamtzusage erforderlich sein, wäre dies dem Stadtrat vorzulegen und den Betroffenen in einer der Einführung vergleichbaren Form bekannt zu geben.

## **2.7 Auflösende Bedingung der Arbeitsmarktzulage**

Es wird empfohlen, die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher analog in Bezug auf Umgriff, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, zu gewähren.

Das im Wege der Gesamtzusage erfolgende Angebot zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die begünstigte Mitarbeiterin, der begünstigte Mitarbeiter – nach den Vorgaben dieser Beschlussvorlage – in einer Kinderbetreuungseinrichtung eingesetzt ist, dort alleinverantwortlich Kinder erzieht und soweit einschlägig im Anstellungsschlüssel nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eingerechnet ist.

Die vorstehenden Bedingungs voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Tritt die auflösende Bedingung ein, wird die Arbeitsmarktzulage in demjenigen Kalendermonat, in dem sie eingetreten ist, letztmalig und – im Falle des Eintretens der Bedingung vor Erreichen des letzten Tag dieses Monats – nur noch anteilig gewährt.

3. Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für die Einwertung in Entgeltgruppe S8 TVöD für Erzieherinnen und Erzieher freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden

Mit dem Beschluss „Maßnahmen zu Personalgewinnung und Personalerhalt“ vom 25.07.2012 wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für die Einwertung in Entgeltgruppe S8 TVöD für den städtischen Betrieb neu zu betrachten. Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport hatten sich die Anforderungen an die Fachkräfte an den Kindertageseinrichtungen vielfach in der Form geändert, dass eine Anerkennung der besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten im vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Rahmen nicht mehr ausreicht. Da im Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst das Tarifmerkmal nicht abschließend geregelt ist, sah das Referat für Bildung und Sport Raum für weitere Anerkennungen.

### **3.1 Neue Kriterien für das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“**

Die Kriterien, die künftig für das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ anerkannt werden und eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S8 TVöD rechtfertigen, gelten für den städtischen Betrieb für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag. Dies soll analog für Erzieherinnen und Erzieher freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, gelten.

Als Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ gelten in der Regel:

- Kindertageseinrichtungen, die nach dem Sozialindex des Referats für Bildung und Sport aufgrund Ihrer Belastung im „unteren Quartil“ (untere 25%) liegen.

In den Sozialindex des Referats für Bildung und Sport fließen hier folgende Faktoren ein:

- Kaufkraft
- Bildungsniveau, Index nach dem höchsten Bildungsabschluss der Eltern
- Anteil ausländischer Bürgerinnen und Bürger.

Das Bildungsmonitoring hat hierzu eine Unterteilung nach Quartil-Abschnitten (Viertelwerte, in der Statistik anerkannte Einteilungsform) erarbeitet.

- Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50% Kinder mit Migrationshintergrund.

Ist eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, kann grundsätzlich für alle Erzieher- und Erzieherinnenstellen an den betroffenen Einrichtungen das Merkmal der besonderen

schwierigen fachlichen Tätigkeit anerkannt werden und somit die Einwertung dieser Stellen in Entgeltgruppe S8 TVöD erfolgen, soweit entsprechend die konzeptionellen Vorgaben der Landeshauptstadt München für diese Kindertageseinrichtungen erfüllt werden. Diese werden gerade erarbeitet. Eine dem Tätigkeitsprofil angemessene Qualifizierung muss vorhanden sein oder durchlaufen werden.

### **3.2. Umgriff**

Die Frage der Eingruppierung fußt auf der Entscheidung des jeweiligen Trägers und dem jeweiligen Aufgabenprofil. Um jedoch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger, die eine freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München in Anspruch nehmen, nicht schlechter zu stellen, soll die Förderung insoweit – auf Erzieherinnen und Erzieher freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden – erweitert werden.

Künftig können alle Erzieherinnen und Erzieherstellen an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden und eines dieser Merkmale erfüllen, grundsätzlich in die S-Entgeltgruppe S8 TVöD eingruppiert werden.

Dies führt auch zu Auswirkungen auf das Tarifgefüge im Leitungsbereich an den betroffenen Einrichtungen. Leitungspositionen in betroffenen Einrichtungen (Sozialindex oder mind. 50% Migrationsanteil) mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 39 Plätzen können daher zukünftig in EGr. S9 TVöD eingruppiert werden, die stellvertretenden Leitungen bis zu 39 Plätzen in EGr. S8 TVöD. Leitungen in Einrichtungen mit bis zu 69 Plätzen behalten die Einwertung S10 TVöD, stellvertretende Leitungen in Häusern mit bis zu 69 Plätzen, die die o.g. neuen Kriterien erfüllen, können dann in EGr. S9 TVöD eingruppiert werden.

Diese Einrichtungsträger müssen ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in diesem Zusammenhang, wie unter Punkt 2.1 aufgeführt, angemessen vergüten.

Die Träger entscheiden im Rahmen der Tarifautonomie auch hier selbst, ob sie das Angebot annehmen. Einen finanziellen Ausgleich erhalten nur Träger, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den vorgegebenen Kriterien eingruppiieren.

### **3.3 Übernahme und Umsetzung der neuen Kriterien in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern an Münchner Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden**

Eine innerstädtische Arbeitsgruppe befasst sich derzeit noch mit Detailfragen in Bezug auf die Umsetzung innerhalb des städtischen Betriebs. Sobald die Konzeptionierung in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat vollzogen wurde, wird darauf aufbauend der weitere Verwaltungsvollzug auch für die genannten freigemeinnützigen und sonstigen Träger konzipiert und bekannt gegeben. Träger von potentiellen Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag, die grundsätzlich nach dem hier genannten Verfahren über den Sozialindex berechnet werden, erhalten eine Nachricht durch das Referat für Bildung und Sport, für welche Kindertageseinrichtungen dies zutrifft.

#### **3.3.1 Umsetzung der neuen Kriterien in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ bei Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag mit Betriebsträgerschaftsverträgen und für BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitverträgen**

Bei der Einwertung und Bezahlung von Erziehungskräften in der S-Entgeltgruppe S8 TVöD aufgrund des Tarifmerkmals „der besonderen schwierigen fachlichen Tätigkeit“ nach den städtischen Vorgaben durch die Träger von Einrichtungen mit Betriebsträgerverträgen können für die Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen die erhöhten Personalkosten im Rahmen der bestehenden Defizitverträge geltend gemacht werden. Die Berechnung des Betriebskostenzuschusses zum Betriebskostendefizit richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.

Der Übergang in die Finanzierung nach der Münchner Förderformel soll nach Beschluss des Stadtrats vom 27.11.2013 zum 01.01.2016 erfolgen. Die weitere Berücksichtigung der Kosten für die Höhergruppierungen richtet sich dann nach der Folgefinanzierung.

#### **3.3.2 Umsetzung der neuen Kriterien in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ bei Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel**

Träger von Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag mit Münchner Förderformel erhalten eine zusätzliche Förderung, wenn sie die Erzieherinnen und Erzieher in der S-Entgeltgruppe S8 TVöD aufgrund des Tarifmerkmals „der besonderen schwierigen fachlichen Tätigkeit“ analog der städtischen Regularien einwerten.

Eine Refinanzierung der Einwertung in Entgeltgruppe S8 TVöD im Rahmen der Münchner Förderformel stellt für die Träger einen durchlaufenden Posten dar. Daher können bei der Auszahlung der Entgeltgruppe S8 TVöD durch die Träger von Einrichtungen mit Münchner Förderformel diese Kosten zusätzlich angesetzt werden. Dazu sind die entstandenen Arbeitgeberkosten für den Erhöhungsbetrag S8 TVöD zu S6 TVöD der betroffenen Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen eines Verwendungsnachweises separat auszuweisen.

Die extra Darstellung des Differenzbetrages ist notwendig, damit eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Bei Zahlung des Erhöhungsbetrages S8 TVöD zu S6 TVöD ab 01. September 2014 wird der Ausgleich für die Zahlungen im Jahr 2014 im Rahmen der Endabrechnung der Münchner Förderformel durchgeführt.

Nach Beschluss dieser Vorlage im Stadtrat, wird den anspruchsberechtigten Trägern für die Berücksichtigung ab dem Jahr 2015, ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.

### **3.3.3 Umsetzung der neuen Kriterien in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ bei Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden**

Träger von Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen – die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden – können die Erzieherinnen und Erzieher in der S-Entgeltgruppe S8 TVöD aufgrund des Tarifmerkmals „der besonderen schwierigen fachlichen Tätigkeit“ analog der städtischen Regularien einwerten.

Es ist laut Stadtratsbeschluss geplant, dass Kindertageseinrichtungen die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden, ab dem 01.01.2016 in die Münchner Förderformel passgenau und der Trägerart entsprechend überführt werden.

Für diese Träger wird ein finanzieller Ausgleich der individuellen Mehrkosten der Höhergruppierung im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells in Höhe von 80 Prozent der anerkennungsfähigen Personalkosten gewährt. Hier handelt es sich um einen überschaubaren Zeitraum bis Ende 2015. Die weitere Berücksichtigung der Kosten für die Höhergruppierungen richtet sich dann nach der Folgefinanzierung. Umfangreiche Anpassungen des bisherigen Fördersystems wären sehr verwaltungsaufwändig.

Bei Zahlung des Erhöhungsbetrages S8 TVöD zu S6 TVöD ab 01. September 2014 wird der Ausgleich für die Zahlungen im Jahr 2014 im Rahmen der Endabrechnung im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen – die über das Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell gefördert werden – durchgeführt.

### **3.4 Geplante Zahlungs- bzw. Erstattungsmöglichkeit der neuen Kriterien in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ ab dem 1. September 2014**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, die verbundene Erstattung in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für die benannten freigemeinnützigen und sonstigen Träger rückwirkend ab dem 01.09.2014 einzuführen. Somit wird sichergestellt, dass die Möglichkeit der besonderen Eingruppierung für diese Beschäftigten zeitgleich wie für die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt.

## **4. Benötigte Mittel für Transferauszahlungen im Rahmen der Zuschussausreichung**

### **4.1 Fachkraftstundenanteil Arbeitsmarktzulage gesamt**

Im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, fallen laut einer ersten Schätzung insgesamt 70.374 Fachkraftstunden an. Dies entspricht 1.804,46 VZÄ.

### **4.2 Kostenschätzungen Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 Euro**

Für den Arbeitgeberanteil für Sozialversicherungsleistungen und ggf. Zusatzversorgungsbeiträge wird durchschnittlich mit einem Wert von 25 % kalkuliert.  
(200 € + 25 %) x 12 Monate = 3000 € pro Jahr pro VZÄ

Insgesamt ergeben sich für die Landeshauptstadt München damit jährlich Mehrbelastungen in Höhe von bis zu 5.413.380 Euro. Die dargestellten Kostenschätzungen bilden den kalkulatorischen Finanzrahmen ab, der benötigt wird, wenn alle Träger im Rahmen der Münchner Förderformel, Träger mit Betriebsträgerschaftsverträgen und Träger von Eltern-Kind-Initiativen die geplante Arbeitsmarktzulage an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszahlen. Die Kostenschätzung beruht darauf, dass die benannten Träger die geplante Arbeitsmarktzulage in vollem Umfang ausschöpfen.

#### **4.2.1 Grundlagen der Schätzung**

Datenblätter Kitaportal – Stand August 2014

Datenblätter KiBiG.web Kitajahr 2012/2013 und 2013/2014 – Stand August 2014

Bei Gegenüberstellung der aktuellen Fachkraftstunden 2012/2013 und 2013/2014 wurde der höhere Wert verwendet.

#### 4.2.2 Dynamik

Bei Erhöhung der Fachkraftquote (Qualifikationsschlüssel) und/oder bei steigendem Anstellungsschlüssel sowie bei Eintritt in die Münchner Förderformel verändern sich die Werte.

#### 4.3 Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag: erste Analyse in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden

##### 4.3.1 Münchner Sozialindex

Nach erster Analyse treffen derzeit auf 40 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die unter Punkt 3.1 genannten Kriterien zu.

##### 4.3.2 Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von mindestens 50 Prozent

Nach erster Analyse treffen derzeit auf 13 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die unter Punkt 3.1 genannten Kriterien zu, die nicht bereits über den Münchner Sozialindex erfasst worden sind.

##### 4.3.3 Verteilung

	Sozialindex	Migration	Gesamt
Münchner Förderformel aktuell (MFF)	16	7	23
Betriebsträger aktuell bereinigt	18	4	22
Eltern-Kind-Initiativen aktuell bereinigt	6	2	8
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>13</b>	<b>53</b>

#### 4.4 Kostenschätzungen in Bezug auf die auszureichenden Ausgleichszahlungen

Laut Aufstellung des Personal- und Organisationsreferats beträgt der Unterschied zwischen S6 und S8 durchschnittlich 197,07 € monatlich.

Für den Arbeitgeberanteil für Sozialversicherungsleistungen und ggf.

Zusatzversicherungsbeiträge wird kalkulatorisch durchschnittlich ein Wert von 25 % angesetzt.

$197,07 \text{ €} + 25 \% \times 13 \text{ Monate} = 3.202,39 \text{ € pro VZÄ / Jahr}$

#### 4.4.1 Kostenschätzung detailliert

Tarifmerkmal „besonders schwierige fachl. Tätigkeit“	VZÄ	Kostenschätzung	Zahlungswirksam frühestens ab
Münchner Förderformel aktuell (MFF)	107,2 VZÄ	343.296,20 €	01.09.2014
Betriebsträger aktuell bereinigt	91,26 VZÄ	292.250,11 €	01.09.2014
Eltern-Kind-Initiativen aktuell bereinigt	21,44 VZÄ	68.659,24 €	01.09.2014
<b>Summe</b>	<b>219,90 VZÄ</b>	<b>704.205,55 €</b>	<b>01.09.2014</b>

#### 4.4.2 Grundlagen der Schätzung

Datenblätter Kitaportal – Stand August 2014

Datenblätter KiBiG.web Kitajahr 2012/2013 und 2013/2014 – Stand August 2014

Gegenüberstellung der aktuellen Fachkraftstunden 2012/2013 und 2013/2014

= höheren Wert verwendet (abzüglich Leitungsanteil)

#### 4.4.3 Dynamik

Bei Erhöhung der Fachkraftquote (Qualifikationsschlüssel) und/oder bei steigendem Anstellungsschlüssel sowie bei Eintritt in die MFF verändern sich die Werte.

Ebenso wirken sich Änderungen in Bezug auf den Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, als auch zukünftige Bewertungen des Sozialindex aus.

#### 4.4.4. Hinweise

Die dargestellten Kostenschätzungen bilden den kalkulatorischen Finanzrahmen ab, der benötigt wird, wenn alle Träger – der unter Punkt 4.3.3 genannten Einrichtungen – Höhergruppierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand des Tarifmerkmals „besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ durchführen. Mögliche Höhergruppierungen im Leitungsbereich wurden anteilig kalkulatorisch berücksichtigt.

### 5.3 Produktzuordnung

Dieser Beschluss wirkt sich auf das Produktkostenbudget folgender Produkte aus:  
RBS-KITA Produkt 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft – Produktnummer 5957012

## 6. Kosten und Nutzen

### 6.1 Kosten bei Einführung der Arbeitsmarktzulage ab 01. November 2014 sowie für Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ ab 01.09.2014

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	<b>Bis zu 704.206 €</b> ab 2015	<b>Bis zu 1.118.909 €</b> in 2014 *	<b>Bis zu 5.413.380 € p.a.</b> von 2015 bis 2021
davon:			
Transferauszahlungen in Bezug auf die Arbeitsmarktzulage im Rahmen der Zuschussausreichung		<b>Bis zu 902.230 €</b> in 2014 *	<b>Bis zu 5.413.380 € p.a.</b> von 2015 bis 2021
Transferauszahlungen in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ im Rahmen der Zuschussausreichung	<b>Bis zu 704.206€</b> ab 2015	<b>Bis zu 216.679 €</b> in 2014*	

\* Dieser Betrag ist im Rahmen der Zuschussausreichung in 2014 nicht mehr zahlungswirksam. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015. Für den Haushalt 2015 fällt somit neben der Jahressumme für 2015 auch die Zuschussausreichung für 2014 an. Dies wird im Rahmen der Haushaltsplanung angemeldet bzw. berücksichtigt  
Kosten für interne Leistungsverrechnungen, Umlagen und kalk. Zinsen werden bei der Erhöhung des Produktkostenbudgets nicht berücksichtigt.

In 2015 können Kosten von bis zu 7.236.495 € anfallen. Ab 2016 bis Ende 2021 können jährlich Kosten in Höhe von bis zu 6.117.586 € anfallen. Ab dem Jahr 2022 fallen dauerhaft Kosten in Höhe von bis zu 704.206 € an.

### 6.2 Nutzen

Die geplante Finanzierung der Arbeitsmarktzulage sowie die dargelegte Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ werden die benannten Träger bei der Wahrung ihrer subsidiären Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung temporär unterstützen.

Wie unter Punkt 2 des Vortrags dargelegt, würde eine einseitige Gewährung der Arbeitsmarktzulage nur für den städtischen Betrieb selbst, gerade die Träger, die unter Einhaltung städtischer Vorgaben den Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen umsetzen, benachteiligen. Diese Träger wären dann mit der ernsthaften Gefahr konfrontiert, dass ihre Beschäftigten aufgrund der höheren Bezahlung zur Landeshauptstadt München wechseln. Dies ist seitens der Landeshauptstadt nicht gewollt und würde zudem das Subsidiaritätsprinzip unterlaufen.

Gleiches gilt für die benannten Träger von Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag.

Aufgrund der besseren Bezahlung wird die Attraktivität des Berufs der Erzieherin / des Erziehers insgesamt gesteigert. Darüber hinaus leistet die Arbeitsmarktzulage als auch die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ einen wichtigen Beitrag, Personal, das auf Grund der hohen Lebenshaltungskosten München fern bleibt, für unsere Stadt zu gewinnen und dadurch auch die Personalfuktuation zu verringern.

Zudem wird damit auch das pädagogische Wirken der vorhandenen Beschäftigten vor Ort, das in Zeiten der Personalnot höchsten Belastungen ausgesetzt ist, finanziell gewürdigt. Nicht zuletzt wird auch ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit geleistet.

## **7. Finanzierung der Transferauszahlungen im Rahmen der Zuschussvergabe**

Die bis 31.10.2021 befristeten Haushaltsmittel für die Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 5.413.380 Euro p.a. bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ werden im Haushalt angemeldet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die ab 01.01.2015 dauerhaften Haushaltsmittel für die beschriebene Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ in Höhe von bis zu 704.206 Euro p.a. bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der unter Gliederungsziffer 4.2 und 4.4.1 dargestellten Kosten für die Transferauszahlungen im Rahmen der Zuschussvergabe geschieht wie folgt:

<b>Kosten für</b>	<b>Gliederungs- ziffer Vortrag</b>	<b>Fipo</b>	<b>Kostenstellenknoten/ Innenauftragsknoten</b>	<b>Kostenart</b>
Transferauszahlungen im Rahmen der Zuschussvergabe	4.2 und 4.4.1	4647.700.0000.6	599512	682100

## **8. Ausblick**

Mit Einführung und Finanzierung der befristeten Arbeitsmarktzulage sowie der beschriebenen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit „besonderem Betreuungsauftrag“ in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ durch die Landeshauptstadt München wird die Hoffnung verbunden, den Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen zu sichern sowie den dringend notwendigen Ausbau an Plätzen in diesem Bereich zu unterstützen.

Darüber hinaus setzt die Landeshauptstadt München trägerübergreifend ein Zeichen im Rahmen der Subsidiarität.

## **9. Ausnahme vom Finanzmoratorium**

Der Beschluss unterliegt aufgrund der Dringlichkeit nicht dem Finanzmoratorium.

Begründung:

Es ist aus Sicht des Referats für Bildung und Sport dringend notwendig, die Finanzierung der Arbeitsmarktzulage ab dem 01. November 2014 sowie die Sicherstellung der zeitgleichen analogen Anwendung des Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag ab dem 01. September 2014 ebenfalls für die hier benannten Träger analog zu den städtischen Bediensteten im Erziehungsdienst sicherzustellen.

Die Thematik ist mit der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Dem Sozialreferat wurde die Beschlussvorlage zugeleitet. Mit Schreiben vom 3. November 2014 nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

„Das Sozialreferat begrüßt die Ausweitung der Arbeitsmarktzulage auch auf die o.g. freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Münchner Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus unterstützen wir grundsätzlich im Hinblick auf den Fachkräftemangel eine Ausweitung der Kriterien, die für das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ anerkannt werden. Dennoch weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass damit für die wirklich schwierige Tätigkeit der Erzieherinnen und Erzieher im stationären und teilstationären Bereich der Kinder- und Jugendheime, die bisher durch Einwertung in Entgeltgruppe S8 anerkannt und heraus gehoben wurde, ein adäquater Ausgleich herbeizuführen ist. Für alle Kinder in stationärer Unterbringung besteht enormer erzieherischer Bedarf, nahezu die Hälfte der Kinder ist im Rahmen des Kinderschutzes als Gefährdungsfall untergebracht. Allein dies dürfte verdeutlichen, dass die pädagogische Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher in den Heimen eines besonderen Tätigkeitsmerkmals bedarf.“

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen mit.

Die Stadtkämmerei nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.  
Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage.  
Dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Pfeiler und Frau Stadträtin Zurek, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Der vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Einführung und Finanzierung einer befristeten Arbeitsmarktzulage für Erziehungskräfte freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, wird – wie im Vortrag ausgeführt – zugestimmt. Die Arbeitsmarktzulage für städtische Erzieherinnen und Erzieher wird analog in Bezug auf Umfang, Höhe und Laufzeit für Erzieherinnen und Erzieher an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, wie im Vortrag beschrieben refinanziert, sofern der Träger die Arbeitsmarktzulage direkt an die Erziehungskräfte auszahlt.
2. Der vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Förderung der Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag in Bezug auf das Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ für Erziehungskräfte freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel, als Betriebsträger mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden, wird – wie im Vortrag ausgeführt – zugestimmt.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Endabrechnung 2014 in 2015 benötigten Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.118.909 Euro bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 „An Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ im Rahmen des Nachtrags 2015 anzumelden. Die Finanzierung erfolgt wie unter Punkt 7 im Vortrag aufgeführt.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2015 bis zum 31.10.2021 befristeten Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.413.380 Euro pro Jahr bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 „An Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ zur zentralen Finanzierung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden. Die Finanzierung erfolgt wie unter Punkt 7 im Vortrag aufgeführt.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2015 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 704.206 Euro pro Jahr bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 „An Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft“ zur zentralen Finanzierung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden. Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen. Die Finanzierung erfolgt wie unter Punkt 7 im Vortrag aufgeführt.
6. Dieser Beschluss unterliegt aufgrund der Dringlichkeit (Sicherstellung der zeitgleichen Gewährung bzw. Einführung einer Arbeitsmarktzulage sowie Sicherstellung der zeitgleichen analogen Anwendung des Tarifmerkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ wie für die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen ) nicht dem Finanzmoratorium.
7. Der Antrag Nr. 14 – 20 / A 00155 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek vom 31.07.2014 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag

**III.b Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat  
an das Personal- und Organisationsreferat  
an die Frauengleichstellungsstelle  
z.K.

Am